



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

An die
Regierungen

| | | | |
|---------------------------------|---|------------------------------|---|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen IB1-1367.1-6 | Bearbeiterin Frau Büttner | München 16.12.2013 |
| | Telefon / - Fax 089 2192-2614 / -12614 | Zimmer LAZ67-1328 | E-Mail sachgebiet-IB1@stmi.bayern.de |

**Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 16.03.2014;
Kommunalwahlrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Teil-
nahme der FREIEN WÄHLER an den Gemeinde- und Landkreiswahlen;
Begriff "allgemeine Dienststunden" im Kommunalwahlrecht;**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einiger an das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr her-
angetragener Rechtsfragen geben wir folgende Hinweise:

**I. Kommunalwahlrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der
Teilnahme der FREIEN WÄHLER an den Gemeinde- und Landkreiswah-
len**

Die Teilnahme der FREIEN WÄHLER an den allgemeinen Gemeinde- und
Landkreiswahlen 2014 führte bislang vornehmlich deswegen zu Anfragen,
weil einerseits selbständige Wählergruppen existieren, die (ggf.) Mitglied im
FREIE WÄHLER Landesverband der freien und unabhängigen Wählerge-
meinschaften e.V. sind und Wahlvorschläge für die Gemeinde- und Land-
kreiswahlen einreichen können, andererseits aber auch die Partei durch ihre

Untergliederungen Wahlvorschläge einreichen kann. Hier bestand bisher auch Unklarheit, ob eine Teilnahme der Partei auf Ebene der kreisangehörigen Gemeinden überhaupt möglich ist.

Die Frage, ob ein eingereichter Wahlvorschlag der Partei zuzurechnen ist oder ob es sich um den Wahlvorschlag einer (selbständigen) Wählergruppe handelt, hat in kommunalwahlrechtlicher Hinsicht insbesondere Auswirkungen auf die Frage, ob Unterstützungsunterschriften nach Art. 27 GLKrWG erforderlich sind, sowie auf die Reihenfolge auf dem Stimmzettel/Ordnungszahl.

Hierzu können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Zunächst ist zwischen dem „Freie Wähler Landesverband Bayern der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften e.V.“ und der Vereinigung (Bundesvereinigung FREIE WÄHLER bzw. Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern) zu unterscheiden.

Der Landesverband („Dachverband“) ist der überregionale Zusammenschluss von freien und unabhängigen Wählergemeinschaften in Bayern (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 der Satzung des FREIE WÄHLER Landesverbands Bayern der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften e.V, abrufbar unter <http://www.fw-bayern.de/landesverband/downloads/>).

Bei der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER handelt es sich um eine Partei gem. § 2 PartG. Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern stellt einen Gebietsverband der Bundesvereinigung nach § 4 Abs. 2 PartG dar.

Die Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern sieht als Untergliederung der Landesvereinigung auf unterster Stufe Kreisvereinigungen (auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte), jedoch keine Ortsverbände/-vereinigungen vor (vgl. Ziffer 3.1 der Satzung vom 22.10.2011 in der Fassung vom 30.11.2013, abrufbar unter <http://www.fw-bayern.de/landesverband/downloads/>).

Voraussetzung für die Teilnahme einer Partei an Gemeindewahlen ist nicht das Bestehen eines Ortsverbandes oder eines Ortsvereins für das jeweilige Gemeindegebiet (Bauer/Sebald, Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz mit Wahlordnung und Wahlbekanntmachung in Bayern, 19. Auflage, Art. 24 Rn 1.1; Büchner, Kommunalwahlrecht in Bayern, Kennziffer 11.24, Art. 24 Rn 1). Nach der uns inzwischen vorliegenden Stellungnahme der Landesgeschäftsstelle der Landesvereinigung der FREIEN WÄHLER Bayern entspricht es dem Parteiwillen, dass die Kreisvereinigungen Wahlvorschläge sowohl für die Gemeinde- als auch für die Landkreiswahlen innerhalb ihres Gebiets aufstellen und einreichen können (vgl. insoweit auch Ziffer 1 (5) sowie Ziffer 6.6 der Satzung der Landesvereinigung der FREIEN WÄHLER Bayern vom 22.10.2011 in der Fassung vom 30.11.2013). Hierüber entscheidet der Kreisvorstand. Die Einberufung der Aufstellungsversammlung erfolgt durch den Kreisvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter. Er organisiert die Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages, auch wenn der Wahlkreis nicht das gesamte Gebiet der Kreisvereinigung umfasst, nach den Bestimmungen des Kommunalwahlrechts, vgl. Ziffer 6.6 der vorgenannten Satzung, die darüber hinaus auch noch weitere Modalitäten zur Ladung und zum Teilnehmerkreis regelt.

Es ist denkbar, dass neben der Partei auf Kreis- und Gemeindeebene (selbständige) Wählergruppen zur Wahl antreten und eigene Wahlvorschläge einreichen. Bei den (selbständigen) Orts- oder Kreisverbänden, die (ggf.) im FREIE WÄHLER Landesverband der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften Bayern e.V. organisiert sind, handelt es sich – auch nach Mitteilung der Landesgeschäftsstelle der Landesvereinigung der FREIEN WÄHLER Bayern - nicht um Gebietsverbände der Landesvereinigung, sondern um eigenständige Gruppierungen, welche (ggf.) im Landesverband organisiert sind.

Es muss stets vor Ort entschieden werden, ob es sich bei dem eingereichten Wahlvorschlag um einen solchen der Partei (handelnd durch ihre Untergliederung) oder um einen solchen einer selbständigen Wählergruppe als eigener Wahlvorschlagsträger handelt.

Nur Wahlvorschläge der Partei (handelnd durch ihre Kreisvereinigungen) dürfen die Ordnungszahl 03 (vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Lan-

desamts für Statistik und Datenverarbeitung vom 28. Oktober 2013, StAnz Nr. 44, S. 1, AllMBI Nr. 13/2013, S. 443) erhalten, nicht jedoch eine (selbstständige) Wählergruppe, selbst wenn sie Mitglied im FREIE WÄHLER Landesverband der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften e.V. ist. Gleiches gilt für die Frage, ob Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, so dass Ziffer 1 der vorgenannten Bekanntmachung des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung vom 28.10.2013 nicht für (selbstständige) Wählergruppen gilt.

Sollten sich im Einzelfall Zweifel ergeben, kann der Wahlleiter den Beauftragten für den Wahlvorschlag um Mitteilung bitten, ob der Wahlvorschlag von einer Untergliederung einer Partei oder einer Wählergruppe eingereicht wurde und weitere Unterlagen anfordern (Art. 24 Abs. 4 GLKrWG).

Zum Mehrfachauftreten darf ergänzend noch auf folgende Gesichtspunkte hingewiesen werden:

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen, da ansonsten ein unzulässiges Mehrfachauftreten im Sinne von Art. 24 Abs. 3 GLKrWG vorläge. Der Wahlleiter kann Erklärungen und Unterlagen anfordern, wenn er sie für erforderlich hält, um begründete Zweifel am Bestehen einer Untergliederung auszuräumen (Art. 24 Abs. 4 GLKrWG, Nr. 39.2.6 GLkrWBek).

Ein Mehrfachauftreten läge nach Art. 24 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG nur vor, wenn ein Wahlvorschlagsträger

- mehrere Wahlvorschläge mit demselben Kennwort einreicht,
- mehrere Wahlvorschläge für verschiedene Teile des Wahlkreises einreicht und die räumliche Trennung im Kennwort nicht zum Ausdruck bringt,
- mehrere Wahlvorschläge in derselben Versammlung aufstellt; dieselbe Aufstellungsversammlung im Rechtssinn liegt aber auch dann vor, wenn zwar eine weitere Versammlung zu einem anderen Zeitpunkt stattfindet, die Mehrheit der dort versammelten Wahlberechtigten aber bereits die Mehrheit der anderen Aufstellungsversammlung gebildet hat. Dies lässt

sich anhand der Anwesenheitsliste feststellen (vgl. Nr. 39.2.3 GLKrWBek). Dieser Aspekt wird bei der Prüfung der Wahlvorschläge aus unserer Sicht deswegen zu berücksichtigen sein, weil nach Ziffer 2.3. Abs. 2 der Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern eine „Doppelmitgliedschaft“ denkbar ist: Die Aufnahme in die Partei kann hier-nach abgelehnt werden, wenn der Antragsteller nicht Mitglied eines Orts- oder Kreisverbandes des „FREIE WÄHLER Landesverbandes Bayern der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften e.V.“ ist. Nach Ziffer 6.6. der Satzung ist darüber hinaus vorgesehen, dass der Kreisvorstand auch im Wahlkreis wahlberechtigte Mitglieder der im Landesverband der FREIEN WÄHLER organisierten Orts-, Stadt- und Kreisverbände zur stimmberechtigten Teilnahme an der Aufstellungsversammlung zulassen kann.

- durch seine Organe einen weiteren Wahlvorschlag sonst beherrschend betreibt.

Das Handeln von Untergliederungen eines Wahlvorschlagsträgers ist diesem zuzurechnen (Art. 24 Abs. 3 Satz 3 GLKrWG).

Die Entscheidung, ob ein Mehrfachauftreten vorliegt, ist immer anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalles zu treffen; zuständig ist der jeweilige Wahlausschuss.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass bezüglich der Namensführung in kommunalwahlrechtlicher Hinsicht entscheidend ist, dass eine klare Unterscheidung der verschiedenen Wahlvorschläge durch Kennworte hergestellt werden kann. Falls es zur Unterscheidung erforderlich ist, muss der Wahlausschuss dem Kennwort nach Art. 25 Abs. 5 Satz 3 GLKrWG eine weitere Bezeichnung hinzufügen. Dagegen trifft der Wahlausschuss bei der Zulassung der Wahlvorschläge keine Entscheidung über die (zivilrechtliche) Zulässigkeit der Namensführung eines Wahlvorschlagsträgers.

II. Begriff "allgemeine Dienststunden" im Kommunalwahlrecht

An uns wurde darüber hinaus die Frage herangetragen, wie der Begriff der „allgemeinen Dienststunden“, z.B. im Rahmen des § 36 Abs. 4 Satz 1 GLKrWO auszulegen ist, insbesondere ob auch am 23.12.2013, 27.12.2013 und 30.12.2013 die Möglichkeit zur Eintragung in Unterstützungslisten gewährt werden müsse. Ferner stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob an diesen Tagen eine Übergabe der Wahlvorschläge im Dienstgebäude des Wahlleiters ermöglicht werden muss (§ 35 Satz 2 GLKrWO).

Hierzu teilen wir Folgendes mit:

Wahlvorschläge können nach § 35 Satz 1 GLKrWO erst eingereicht werden, nachdem der Wahlleiter die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen - frühestens am 89. Tag (17.12.2013), spätestens am 66. Tag (09.01.2014) vor dem Wahltag (§ 34 Abs. 1 GLKrWO) - bekannt gemacht hat. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlleiters macht die Gemeinde bekannt, wer sich wann und wo in die Unterstützungslisten eintragen kann (§ 34 Abs. 4 Satz 1 GLKrWO): Die Wahlvorschläge können dem Wahlleiter zugesandt oder in seinem Dienstgebäude während der allgemeinen Dienststunden übergeben werden (§ 35 Satz 2 GLKrWO).

Am Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags werden – soweit dies nach Art. 27 GLKrWG erforderlich ist – vom Wahlleiter bis 12 Uhr des 41. Tags (03.02.2014) vor dem Wahltag bei Gemeindewahlen und bei Landkreiswahlen in den Gemeinden Unterstützungslisten – mindestens während der allgemeinen Dienststunden (§ 36 Abs. 4 Satz 1 GLKrWO) – aufgelegt (zu den weiteren Anforderungen an die Eintragungszeiten über die allgemeinen Dienststunden hinaus vgl. § 36 Abs. 4 Satz 2 GLKrWO). Für ihre Mitgliedsgemeinden richten die Verwaltungsgemeinschaften mindestens einen Eintragsraum am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ein, § 36 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 GLKrWO.

Nach Nr. 24.1 Abs. 1 GLKrWBek (Einsicht in die Wählerverzeichnisse) sind allgemeine Dienststunden nicht nur die Parteiverkehrszeiten, sondern die Zeiten, in denen die Bediensteten der Gemeinde regelmäßig anwesend sind.

Der Begriff „allgemeine Dienststunden“ ist nicht gleichbedeutend mit den Begriffen „Öffentliche Sprechzeiten“ oder „Sprechstunden“, sondern umfasst die gesamte Zeit des allgemeinen Dienstbetriebs der Gemeinde. Bei gleitender Arbeitszeit ist die Auflegung während der Kernzeit in der Regel nicht ausreichend; die Unterstützungslisten sind grundsätzlich während der gesamten Regelarbeitszeit aufzulegen (vgl. Nr. 42.5 Abs. 1 GLKrWBek).

Allgemein dienstfrei sind nach § 5 Abs. 2 AzV der 24. und der 31. Dezember. Lediglich in örtlich bedingten Ausnahmefällen können oberste Dienstbehörden die Anordnung treffen, dass an einzelnen Arbeitstagen der Dienst ganz oder teilweise entfällt (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 AzV). Diese Voraussetzungen werden, soweit es um allgemeine Energieeinsparungsmaßnahmen oder die Berücksichtigung von Urlaubswünschen der Bediensteten geht, nicht erfüllt sein (vgl. hierzu Büchner, Kommunalwahlrecht in Bayern, Kennziffer 21.36 § 36 Rn 5).

Zur Vermeidung evtl. Wahlanfechtungen ist sicherzustellen, dass während der allgemeinen Dienststunden auch die Entgegennahme von Wahlvorschlägen im Dienstgebäude des Wahlleiters sowie darüber hinaus die Eintragung in Unterstützungslisten in den festgelegten und bekannt gemachten Eintragungsräumen möglich ist. Außerdem ist sicherzustellen, dass eine unverzügliche Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge durch den Wahlleiter sowie ggf. die Auflegung von Unterstützungslisten gem. Art. 28 Abs. 1 GLKrWG erfolgen kann.

Es wird gebeten, die kreisfreien Städte und die Landkreise entsprechend zu unterrichten und die Landratsämter um Information der kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zu bitten. Die Landkreise und Gemeinden/kreisfreien Städte werden gebeten, die Wahlleiter vom Inhalt dieses Rundschreibens in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Heisel
Ltd. Ministerialrätin